



Sitzung vom

15. März 2016

Mitgeteilt den

16. März 2016

Protokoll Nr.

246

**Lehrplan 21 GR inklusive Lektionentafeln Volksschule Graubünden:
Inkraftsetzung auf das Schuljahr 2018/19 bzw. 2019/20**

Ausgangslage

Die aktuellen Lehrpläne des Kantons Graubünden stammen aus den Jahren 2002 (Kindergarten: Erziehungsplan), 1984 (Primarstufe) und 1993 (Sekundarstufe I).

In den Jahren 2010 bis 2014 haben Lehrpersonen aus der gesamten deutsch- und mehrsprachigen Schweiz zusammen mit Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern verschiedener Hochschulen im Auftrag der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) einen gemeinsamen Lehrplan für die deutsch- und mehrsprachigen Kantone der Schweiz ausgearbeitet. Der Lehrplan 21 baut auf den neusten didaktischen Erkenntnissen auf. Er wurde nach einer vorgängigen Konsultation in allen beteiligten Kantonen am 31. Oktober 2014 durch die D-EDK zuhanden der Kantone freigegeben. Die Einführung in den einzelnen Kantonen erfolgt nach den jeweiligen kantonseigenen Bestimmungen. Den Kantonen steht es frei, Anpassungen am freigegebenen Lehrplan 21 (Vorlage) vorzunehmen.

Der Lehrplan 21 besteht aus den verschiedenen Lehrplänen für *Schulsprache* – *1. Fremdsprache* – *2. Fremdsprache* – *3. Fremdsprache* – *Mathematik* – *Natur, Mensch, Gesellschaft (mit Ethik, Religionen, Gemeinschaft)* – *Gestalten* – *Musik* und *Bewegung und Sport* sowie aus den zwei Modullehrplänen *Medien und Informatik* und *Berufliche Orientierung*. Der Fachbereich *Natur, Mensch, Gesellschaft* differenziert sich in der Sekundarstufe I weiter aus in die Fächer *Natur und Technik (mit Physik, Biologie und Chemie)* – *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft)* – *Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geografie und Geschichte)* und *Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)*.

Die besondere Sprachensituation des Kantons Graubünden erfordert eigens angefertigte bzw. angepasste Sprachenlehrpläne. Diese sind für den Kanton Graubünden analog zu den anderen Sprachenlehrplänen des Lehrplans 21 formuliert und innerhalb des Gesamtprojekts der D-EDK entwickelt worden.

Unabhängig vom Lehrplan 21 wurden für die Schulsprachen, Fremdsprachen, Mathematik sowie Naturwissenschaften für die gesamte Schweiz nationale Bildungsstandards in Form von Grundkompetenzen entwickelt. Diese sind im Lehrplan 21 als Grundansprüche eingearbeitet und wirken mittelbar, das heisst über die Lehrmittel, die Grundausbildung der Lehrpersonen sowie die Weiterbildung auf den Unterricht ein. Die Erfüllung der Grundkompetenzen wird in Zukunft mittels nationaler punktuel-ler Tests periodisch überprüft, um die Qualität des Bildungssystems laufend zu ver- bessern. Ein erster Test in Mathematik (9. Schuljahr) wird im Frühling 2016 schweiz- weit durchgeführt.

Lehrplan 21 GR

Der von der D-EDK freigegebene Lehrplan 21 wird vom Kanton Graubünden umfas- send übernommen. Anpassungen wurden einzig an den Beispielen zu den Kompe- tenzstufen in den einzelnen Fachbereichen sowie bezüglich der kantonalen Rah- menbedingungen in den einleitenden Kapiteln vorgenommen. Der auf die kantonalen Verhältnisse angepasste Lehrplan 21 wird als Lehrplan 21 GR bezeichnet. Dieser umfasst auch die Lektionentafeln Volksschule Graubünden.

Die Abweichungen der neuen Bündner Lektionentafeln vom Stundentafel-Vorschlag der D-EDK (Fachbericht Stundentafel) wurden so gering als möglich gehalten. Die neuen Lektionentafeln der drei kantonalen Sprachregionen sind bestmöglich aufei- nander abgestimmt. Die Kompatibilität der Lektionentafeln der drei Sprachregionen hat Priorität. Um die Anschlussfähigkeit an die Sekundarstufen I und II zu gewährleis- ten, wird von diesem Prinzip in der Schulsprache und in der 1. Fremdsprache abge- wichen.

Als neues Element der Lektionentafeln wird auf Sekundarstufe I die Individualisie- rung eingeführt. Diese Lektionen dienen der individuellen Vorbereitung auf die Se- kundarstufe II. Grundvoraussetzung für eine fundierte Vorbereitung der einzelnen

Schülerinnen und Schüler auf die Sekundarstufe II ist eine optimale individuelle Standortbestimmung.

An den Grundsätzen der bisher praktizierten ganzheitlichen Beurteilung sowie an der konzeptionellen Ausgestaltung der Zeugnisse wird festgehalten.

Inkraftsetzung

Die Gegenüberstellung verschiedener Einführungsvarianten ergibt, dass eine Inkraftsetzung in zwei Schritten am vorteilhaftesten ist.

In einem ersten Schritt gilt der neue Lehrplan ab Schuljahr 2018/19 für den Kindergarten, die Primarstufe sowie die ersten beiden Klassen der Sekundarstufe I. Im nachfolgenden Schuljahr folgt die Inkraftsetzung für die 3. Klasse der Sekundarstufe I.

Die Inkraftsetzung des Lehrplans 21 GR inklusive der Lektionentafeln Volksschule Graubünden bedingt eine Anpassung der Konzepte zweisprachig geführter Schulen und Klassen sowie der Talentschulen.

Umsetzungsmassnahmen

Damit der gesamte Umsetzungsprozess optimal gelingt, werden die kantonalen Umsetzungsmassnahmen auf sechs Jahre verteilt (2016–2021). Gestartet wird im Herbst 2016. Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass ab Schuljahr 2021/22 sämtliche Bündner Schulen den Lehrplan vollständig erfüllen.

Mit den Umsetzungsmassnahmen *Informationsveranstaltungen, Beratungen, obligatorische Weiterbildungen* und *Überprüfung* wird gewährleistet, dass der Lehrplan im Unterricht der Regel- und Sonderschulen umgesetzt wird.

Die Steuerung des Umsetzungsprozesses übernimmt während der sechsjährigen Umsetzungsphase das Amt für Volksschule und Sport (AVS). Eine kantonale *Begleitgruppe Lehrplan 21 GR* koordiniert und organisiert den Umsetzungsprozess im Auftrag des AVS. Zu deren Unterstützung sowie zur Koordination der Kommunikation

wird eine *Resonanzgruppe Lehrplan 21 GR* eingesetzt. Für die Ausgestaltung einzelner Konzepte und Materialien zur Umsetzung können weitere externe Fachpersonen hinzugezogen werden.

Konzeption sowie Umsetzung der obligatorischen Weiterbildungen im Rahmen des *Berichts Umsetzung Lehrplan 21 GR* werden einzeln als In-House-Aufträge der Pädagogischen Hochschule Graubünden erteilt.

Für die sechsjährige Umsetzungsphase des Lehrplans 21 GR (2016–2021) werden verschiedene Regelungen in Zusammenhang mit den obligatorischen Weiterbildungen der Lehrpersonen angepasst:

- Mit der Inkraftsetzung des Lehrplans 21 GR tritt gemäss Regierungsbeschluss Nr. 935 vom 25. September 2012 Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) in Kraft. Die Anzahl Schulwochen steigt somit von 38 auf 39. In den Schuljahren 2018/19 bis 2020/21 soll die 39. Schulwoche für die obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen eingesetzt werden. Mit Abschluss der Umsetzungsphase umfasst ab Schuljahr 2021/22 die Schulzeit sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Lehrpersonen 39 Schulwochen.
- Gemäss Art. 4 der *Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen vom 13. Juni 2013* fallen die obligatorischen Weiterbildungen in der Regel mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit. Kann diese Vorgabe während der sechsjährigen Umsetzungsphase aufgrund der obligatorischen Weiterbildungen zum Lehrplan 21 GR nicht eingehalten werden, wird der ausfallende Unterricht kompensiert.
- Mit diesen Massnahmen reduziert sich die Notwendigkeit, Stellvertretungen einzusetzen. Im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 GR werden Kantonsbeiträge an Stellvertretungskosten ausschliesslich für einzelne, ausgewählte obligatorische Weiterbildungen gewährt.
- Für die Dauer der sechsjährigen Umsetzungsphase (2016–2021) sind die *Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen vom 13. Juni 2013* bezüglich Übernahme von Stellvertretungskosten, Kompensation von Unterrichtsausfall und die Regelungen der Beiträge an Schulinterne Weiterbildungen anzupassen.

Die Anpassungen der Schulverordnung wird der Regierung im Jahr 2017 unterbreitet und tritt auf das Schuljahr 2018/19 in Kraft. Angepasst werden die Fächerbezeichnungen in Art. 26 und Art. 27 der Schulverordnung an die neue Nomenklatur sowie die Bestimmungen zu den Wahlfächern.

Gestützt auf die obigen Ausführungen sowie auf Art. 29 und Art. 89 des Schulgesetzes, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes

beschliesst die Regierung:

1. Der Lehrplan 21 GR inklusive Lektionentafeln Volksschule Graubünden wird genehmigt und für den Kindergarten, die Primarstufe (1. und 2. Zyklus) sowie die ersten beiden Klassen der Sekundarstufe I (3. Zyklus) auf das Schuljahr 2018/19 in Kraft gesetzt.
2. Für die 3. Klasse der Sekundarstufe I (3. Zyklus) tritt der Lehrplan 21 GR auf das Schuljahr 2019/20 in Kraft.
3. Der Lehrplan 21 GR wird für den Kindergarten und die Primarstufe (1. und 2. Zyklus) in alle drei Kantonssprachen übersetzt. Für die Sekundarstufe I (3. Zyklus) liegt der Lehrplan integral auf Deutsch und Italienisch vor. Die Lehrpläne *Schulsprache Romanisch – Natur, Mensch, Gesellschaft – Gestalten – Bewegung und Sport – Musik* sowie der Modullehrplan *Berufliche Orientierung* werden im 3. Zyklus auch auf Romanisch übersetzt.
4. Der *Bericht Umsetzung Lehrplan 21 Graubünden* wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Volksschule und Sport wird mit der Umsetzung im Rahmen des Berichtes sowie im Rahmen des Verpflichtungskredites beauftragt.
5. Die Regierung beantragt beim Grossen Rat mit der Botschaft zur Genehmigung der Jahresrechnung 2015 einen Verpflichtungskredit von 4,5 Millionen Franken zur Umsetzung des Lehrplans 21 GR.

6. Der Kanton übernimmt im Rahmen des Verpflichtungskredites die Kurskosten für die obligatorischen Weiterbildungen zum Lehrplan 21 GR (Zusatzausbildungen, fachdidaktische Weiterbildungen, stufenspezifische Weiterbildungen, Weiterbildungen im sonderpädagogischen Bereich, Weiterbildung für Schulleitungen sowie Schulinterne Weiterbildungen).
7. Im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 GR leistet der Kanton Beiträge an Stellvertretungskosten ausschliesslich für einzelne, vom Amt für Volksschule und Sport festgelegte obligatorische Weiterbildungen.
8. Artikel 24 Abs. 1 des Schulgesetzes wird auf das Schuljahr 2018/19 in Kraft gesetzt. In den Schuljahren 2018/19, 2019/20 und 2020/21 wird diese zusätzliche Schulwoche für die obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen eingesetzt.
9. Die *Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen vom 13. Juni 2013* sind für die sechsjährige Umsetzungsphase (2016–2021) bezüglich Übernahme von Stellvertretungskosten, Kompensation von Unterrichtsausfall und Regelungen der Beiträge an Schulinterne Weiterbildungen anzupassen.
10. Die an den Lehrplan 21 GR angepassten Konzepte der zweisprachig geführten Schulen und Klassen sowie der Talentschulen sind dem Amt für Volksschule und Sport spätestens per Ende 2017 einzureichen, damit sie der Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden können.
11. Verweisen geltende Erlasse zum bisherigen Lehrplan auf Bestimmungen, die durch den Lehrplan 21 GR ersetzt werden, finden ab dessen Inkraftsetzung die entsprechenden Bestimmungen des Lehrplans 21 GR Anwendung.
12. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement wird beauftragt, folgende Institutionen zu informieren:
 - Schulrägerschaften/Schulleitungen der Volksschulen;
 - Institutionen der Sonderschulung (Stiftung und Leitung);
 - Privatschulen;

- Verband Lehrpersonen Graubünden (LEGR), Frau Sandra Locher Benguerel, Präsidentin, Fondeiweg 2, 7000 Chur;
- Schulbehördenverband Graubünden (SBGR), Herrn Peter Reiser, Präsident, Via Nova 47, 7017 Flims Dorf;
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden (VSLGR), Herrn Silvio Dietrich, Aktuar, Strada Curtgin 13, 7130 Ilanz;
- Konferenz Kinder- und Jugendinstitutionen (KKJ), Herrn Martin Bässler, Schulheim Zizers, Kantonstrasse 6, 7502 Zizers;
- Pädagogische Hochschule Graubünden, Scalärastrasse 17, 7000 Chur;
- Lia Rumantscha, Obere Plessurstrasse 47, 7001 Chur;
- Pro Grigioni italiano, Martinsplatz 8, 7000 Chur;
- Katholische Landeskirche Graubünden, Via la Val 1b, 7013 Domat/Ems;
- Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden, Loëstrasse 60, 7000 Chur.

13. Mitteilung an:

- Amt für Höhere Bildung;
- Amt für Berufsbildung;
- Amt für Kultur;
- Departement für Finanzen und Gemeinden;
- Amt für Volksschule und Sport (elektronisch);
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Rathgeb".

Dr. Chr. Rathgeb

Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Riesen".

Dr. C. Riesen